Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 553

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes

— Drucksache 316 —

A. Berichterstattung

I. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Steinbiß

a) Allgemeines

Nachdem in der 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ein Entwurf zur Änderung des Lebensmittelgesetzes — Drucksache 2923 — auf den Schriftlichen Bericht des damaligen Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens vom 18. Juni 1957 — Drucksachen 3613, zu 3613 — nicht mehr durch das Plenum verabschiedet worden war, haben in der 3. Wahlperiode die Fraktion der SPD am 28. November 1957 und die Bundesregierung am 3. April 1958 je einen Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes — Drucksachen 29, 316 — beim Deutschen Bundestag eingebracht. Die Entwürfe wurden in erster Beratung in der 6. und 22. Sitzung des Bundestages am 12. Dezember 1957 und 16. April 1958 an den Ausschuß für Gesundheitswesen — federführend — und an den Rechtsausschuß — mitberatend — überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat den Regierungsentwurf zur Beratungsgrundlage gemacht. Er hat den Entwurf in der Zeit vom 17. April 1958 bis 2. Oktober 1958 in 13 Sitzungen in zwei Lesungen behandelt, wobei mehrfach Sachverständige gehört wurden. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in zwei Sitzungen am 14. Mai 1958 und 20. Juni 1958 beraten und seine Stellungnahmen dem Ausschuß für Gesundheitswesen übermittelt.

Dieser Ausschuß hat an der Vorlage der Bundesregierung eine Reihe von Änderungen vorgenommen, von denen hier insbesondere zwei vorweg genannt seien:

Die eine betrifft die Definition des Begriffes „fremde Stoffe". Der Ausschuß hat hier den Vorschlag des Bundesrates zugrunde gelegt, glaubt aber, die Formulierung noch klarer gefaßt zu haben.

Die zweite wesentliche Änderung besteht darin, daß neben dem Begriff „fremde Stoffe" ein besonderer Begriff „technische Hilfsstoffe" gebildet worden ist. Es soll damit eine Unterscheidung gemacht werden zwischen denjenigen Stoffen, die dazu bestimmt sind, als Bestandteile mit dem Lebensmittel verzehrt zu werden, während „technische Hilfsstoffe" solche Stoffe sein sollen, die zwar im Laufe des Produktionsprozesses dem Lebensmittel zugesetzt werden, jedoch nicht in diesem verbleiben und nicht zum Verzehr bestimmt sind. Beide Gruppen von Stoffen werden vom Gesetz verschieden behandelt.

b) Im einzelnen

Bei den im folgenden nicht zitierten Bestimmungen hat sich der Ausschuß dem Regierungsentwurf angeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Übereinstimmend mit dem Rechtsausschuß ist der Ausschuß für Gesundheitswesen der Auffassung, daß mit den Worten „oder sonst zu behandeln" alle sonstigen Behandlungsarten gemeint sind, die zu einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Lebensmittels führen können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 4 a Abs. 1: Die Änderungen, die der Ausschuß im Vergleich zum Regierungsentwurf vorschlägt, sind nur formaler Art und dienen der Klarstellung. Der Absatz 1 spricht ein allgemeines Verbot des Zusetzens „fremder Stoffe" aus, es sei denn, daß sie ausdrücklich zugelassen sind. Eine Definition der fremden Stoffe erfolgt in Absatz 2. Der Regierungsentwurf verwandte zunächst den Ausdruck „Stoffe ohne ernährungsphysiologischen Nutzwert". Die „fremden Stoffe" der Ausschußfassung und die „Stoffe ohne ernährungsphysiologischen Nutzwert" des Regierungsentwurfs sind in Absatz 2 im wesentlichen gleichsinnig definiert. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß der Ausdruck „Stoffe ohne ernährungsphysiologischen Nutzwert" nicht glücklich gewählt ist, weil im üblichen, besonders aber im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hiermit die Vorstellung eines weiteren Begriffsumfanges verbunden wird. Der Ausschuß hat daher den für die Allgemeinheit verständlicheren Begriff „fremde Stoffe" vorgezogen. Die Regierung hat auch selbst diese Ausdrucksweise in ihrer Stellungnahme zu den Bundesratsvorschlägen befürwortet.

§ 4 a Abs. 2: In Absatz 2 werden die „fremden Stoffe" definiert. Materiell übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf, hat der Ausschuß solche Stoffe als „fremd" angesehen, die keine Nährfunktion im Körper ausüben, also Stoffe, die keine der drei wichtigsten nährenden Bestandteile Kohlenhydrate, Eiweiß und Fett enthalten, weiter Stoffe, die keine Ergänzungsstoffe aufweisen, als deren wichtigste Vitamine und Provitamine angesehen werden, und schließlich als den Stoffwechsel anregende Substanzen Geruchs- und Geschmacksstoffe. Auch der Ausschuß hat sich also bei der Definition der „fremden Stoffe" im wesentlichen ernährungsphysiologisch orientiert. Es konnte ihm aber ebensowenig wie der Regierung gelingen, durch eine Generaldefinition die Grenzen so zu ziehen, daß nicht eine gewisse Anzahl Stoffe in den Verbotsumfang der „fremden Stoffe" mit einbezogen werden, deren Verbot weder beabsichtigt ist noch zweckmäßig wäre. Über die deshalb notwendig werdenden Ausnahmeregelungen wird im Zusammenhang mit Absatz 4 berichtet.

Der Ausschuß teilte die Befürchtungen des Bundesrates, denen sich die Regierung in ihrer Stellungnahme vom 3. April 1958 angeschlossen hat, daß die Definition der „fremden Stoffe", die sich lediglich auf bestimmte Inhaltsbestandteile von Stoffen stützt, dazu führt, daß schon geringe Mengen solcher Inhaltsbestandteile einen in Wirklichkeit „fremden Stoff" zu einem nicht-fremden machen. Die charaktergebenden Inhaltsstoffe müssen daher als maßgebende Anteile in einem Stoff vorhanden sein. Der Ausschuß glaubt dafür eine zweckentsprechendere Formulierung gefunden zu haben. Aus ihr geht hervor, daß der Inhaltsbestandteil so „maßgebend" sein muß, daß der Stoff wegen dieses Bestandteils als Lebensmittel verwendet wird.

Dies kann den Gebrauchswert sowohl in physiologischer als auch in technischer Hinsicht betreffen. So ist z. B. der Gebrauchswert von Stärkepuder an seine Eigenschaft als verdauliches Kohlenhydrat gebunden, ob nun der Stärkepuder als Kindernährmittel oder zum Andicken verwendet wird. Hefe verdankt ihren Gebrauchswert als Gärmittel und als Backtriebmittel ihrem Gehalt an verdaulichem Eiweiß. Der Gebrauchswert von Pektin als Geliermittel folgt aus den Eigenschaften seiner verdaulichen Kohlenhydrate.

Wie einleitend bereits bemerkt, hat der Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage und den Vorschlägen des Bundesrates den Absatz 2 noch in einem wichtigen Punkt ergänzt: er hat aus Gründen der Rechtssystematik und der Möglichkeit der praktischen Gesetzesanwendung den Begriffsumfang der „fremden Stoffe" auf jene Stoffe begrenzt, die nach § 1 des Gesetzes „Lebensmittel" sind, also dazu bestimmt sind, von Menschen verzehrt zu werden. Stoffe, die einem Lebensmittel nur aus technischen Gründen im Verlaufe der Herstellung zugesetzt werden und später daraus wieder verschwinden oder entfernt werden, brauchen nach Auffassung des Ausschusses nicht dem Verbotsprinzip unterstellt zu werden. Sie werden in § 4 b Nr. 2 a behandelt. Dies entspricht auch viel besser den praktischen Erfordernissen und der Verständlichkeit. Um ein Beispiel eines Stoffes zu nennen, der zwar unter beide Kategorien fällt: Ein Zusatz auch kleinster Mengen von Kalkmilch zu manchen Gemüsekonserven ist als Zusatz eines fremden Stoffes anzusehen, weil die Kalkmilch in den Konserven verbleibt. Die Kalkmilch jedoch, die in viel größeren Mengen im Zuge der Zuckerfabrikation gebraucht wird, ist ein technischer Hilfsstoff, da sie wieder entfernt wird und im Zucker nicht vorhanden ist.

§ 4 a Abs. 3: Dieser Absatz dehnt den Begriff des Zusetzens aus, um das Verbot fremder Stoffe zu intensivieren und die Lebensmittel vor fremden Stoffen auch dann zu schützen, wenn diese nur mittelbar in die Lebensmittel gelangen. Dies wird dadurch erreicht, daß zur Ausschließung aller Zweifel als Lebensmittel, zu denen das Zusetzen erfolgt, nicht nur die verzehrbaren Teile, sondern auch die in der Regel unverzehrbaren Oberflächen, also z. B. Eierschalen, Schalen von Citrusfrüchten, Bananenschalen, Käserinden gerechnet werden. Darüber hinaus soll auch ein Ausweichen in besondere Methoden des Zusetzens verhindert werden. So soll z. B. das Versetzen von Verpackungsmaterial mit Konservierungsmitteln, die auf Lebensmittel übergehen, verboten bzw. zulassungspflichtig gemacht werden. Darunter würde auch die Verpackung von Apfelsinen in Papier mit Diphenylzusatz fallen.

§ 4 a Abs. 4: Wie bereits oben erwähnt, ist durch den in § 4 a Abs. 2 festgelegten Begriff der fremden Stoffe auch eine Anzahl von Stoffen umfaßt, die nicht verboten werden sollen. Bei der Aufzählung dieser Stoffe mußte der Ausschuß den Regierungsentwurf in einigen Punkten abändern. Zunächst mußten durch die Neufassung der Definition in Absatz 2 einige Stoffe entfallen. Im übrigen hielt sich der Ausschuß bei der Aufstellung dieser Liste an folgende Kriterien:

1. Es dürfen nur solche Stoffe aufgeführt werden, deren Zusatz zu jedem Lebensmittel gemeinhin

bedenkenlos ist. Damit soll natürlich nicht der Grundsatz durchbrochen werden, daß aus besonderen Gründen auch der Zusatz unbedenklicher Stoffe zu manchen Lebensmitteln unerwünscht oder sogar unzulässig sein kann, z. B. der Zusatz von Wasser zu Milch oder Wein.

2. Es dürfen nur solche Stoffe aufgezählt werden, deren Zusatz zu anderen Lebensmitteln im allgemeinen keiner mengenmäßigen Beschränkung bedarf. Auch durch diesen Grundsatz sollen natürlich keine Spezialbestimmungen, wie z. B. die Beschränkung des Alkoholgehaltes in manchen Getränken, getroffen werden.

Die Befolgung dieser Grundsätze führte zur Ergänzung der Liste des Regierungsvorschlages durch Aufführung von zwei Stoffen. Der erste ist „Wasserdampf", ein Stoff, der nicht identisch ist mit verdampftem Trink- oder Tafelwasser, sondern — chemisch gesehen — destilliertes Wasser in Dampfform darstellt. Viele Lebensmittel werden mit Wasserdampf behandelt, der dann in kondensierter Form im Lebensmittel verbleibt. Dies ist z. B. beim Blanchieren von Obst und Gemüse im Zuge der Konservierung der Fall. Der zweite Stoff ist „Stickstoff" (auch schon in der Stellungnahme der Regierung vom 3. April 1958 genannt), ein Gas, in dem manche Lebensmittel, z. B. geröstete Erdnüsse, zwecks Vermeidung der Oxydation aufbewahrt werden und das dann teilweise in das Lebensmittel eindringt. Hingegen ist der Ausdruck „Trinkalkohol" nur aus Gründen der Einheitlichkeit der Bezeichnung durch „Trinkbranntwein" ersetzt; damit sind alle Formen von trinkbarem Alkohol gemeint.

Die strenge Befolgung der obengenannten Prinzipien verhindert es allerdings auch, daß manche Stoffe aufgeführt werden, die vielfach gebräuchlich sind und wohl von keinem Verbraucher als fremde Stoffe angesehen werden. Zu diesen Stoffen gehören z. B. Backpulver, Natron, Ozon (zum Entkeimen von Trinkwasser), frisch entwickelter Rauch und Lecithin. Diese und ähnliche Stoffe müssen durch Verordnungen nach § 5 a zugelassen werden. Es erscheint aber unzweckmäßig, das Gesetz selbst mit der Aufführung solcher Stoffe zu belasten, zumal sie bei aller Würdigung ihrer Unentbehrlichkeit in Einzelfällen nicht den Rang der in § 4 a Abs. 4 aufgeführten Stoffe erreichen.

Die Neufassung der Definition in Absatz 2 zwang zur Streichung einiger Stoffe, die in der Regierungsvorlage genannt sind. So ist Kochsalz kein fremder Stoff, weil es zu den natürlichen Geschmacksstoffen zählt; das gleiche gilt von Essig. Gärhefe und Backhefe sind keine fremden Stoffe, weil sie Eiweiß enthalten und ihre Gär- und Backfunktion an das Eiweiß gebunden ist. Gelatine ist kein fremder Stoff, weil sie aus Eiweiß besteht und ohne dieses Eiweiß nicht gelieren würde. Pektine und ähnliche gelbildende Stoffe enthalten in ihren Molekülen Kohlenhydrate, die für ihre Gelierfähigkeit maßgebend sind; sie sind daher keine fremden Stoffe.

Übrigens ist auch Fleischextrakt kein fremder Stoff, obzwar er kein vollständiges Eiweiß, jedoch aus Eiweiß entstandene Spaltprodukte, also verdauliches Eiweiß im weiteren Sinne besitzt, welches analytisch als „Eiweiß" bestimmt wird und im Nährwert das Fleisch sogar noch übertrifft.

Zu den Stoffen, die keine fremden Stoffe sind und daher den Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, sind auch diejenigen Vitamine, Provitamine, Geruchs- und Geschmacksstoffe zu rechnen, die den natürlichen in ihrem Aufbau chemisch gleich, also mit ihnen chemisch identisch sind. Der Ausschuß hat es vermieden, von „künstlich hergestellten" Stoffen zu sprechen. Viele dieser Stoffe, z. B. Milchsäure und Zitronensäure, werden durch Gärung gewonnen, was nicht als „künstlich" angesehen werden kann. Die Aufführung der genannten Stoffe in Absatz 4 ist notwendig, weil die wichtigsten Geschmacksstoffe, wie die obengenannten Genuß-Säuren, Essigsäure, Glutamat, Vanillin, Sorbit und einige andere, sowie die den Lebensmitteln zugesetzten nicht natürlichen Vitamine und Provitamine sonst ausgeschlossen worden wären.

§ 4 b Nr. 1 und 2: Diese Bestimmungen bezwecken, Lebensmittel tierischer Herkunft von Zusatzstoffen freizuhalten, deren gesundheitliche Unbedenklichkeit noch nicht erwiesen ist. Solche Zusatzstoffe sind Antibiotika, die durch Einspritzung oder Verfütterung vor dem Schlachten in das Fleisch gelangen können. Weiter gehören dazu Oestrogene und Thyreostatika, die heute zumeist implantiert werden. Der Vorschlag des Bundesrates, dem die Regierung zugestimmt hat, wurde aber dahin gehend abgeändert, daß nicht nur das Einpflanzen oder Einspritzen dieser Mittel verboten wird, sondern das Verabfolgen allgemein, weil ein Ausweichen auf andere Verfahren verhindert werden soll. Die Futtermittel von Natur aus eigenen Stoffen mit oestrogener oder thyreostatischer Wirkung sollen durch das Verbot selbstverständlich nicht getroffen werden.

§ 4 b Nr. 2 a: Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, hat der Ausschuß einen neuen Begriff „technische Hilfsstoffe" eingeführt, der wie folgt definiert wird: Es sind solche Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden, jedoch nicht zum Verzehr bestimmt sind. Derartige Stoffe dürfen in dem fertigen Lebensmittel nicht enthalten sein. Da es bei dem heutigen Stand der Technik nicht immer möglich ist, diese Stoffe restlos zu entfernen, muß eine Möglichkeit bestehen, durch Rechtsverordnung Höchstmengen für Reste solcher Stoffe festzusetzen, z. B. Höchstmengen von Extraktionsmittelresten in Speisefetten oder von Schwefeldioxydspuren in Stärkemehlen.

§ 4 b Nr. 3: Ähnlich wie die technischen Hilfsstoffe werden auch Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulatoren behandelt. Durch Verordnungen soll festgelegt werden, welche Restspuren dieser Stoffe noch in den Lebensmitteln vorhanden sein dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden.

§ 4 b Nr. 4: Weiter mußte ausgeschlossen werden, daß aus Bedarfsgegenständen, also z. B. aus Ver-

packungsmitteln oder aus Kühlmitteln, vor allem aus dem für die Kühlhaltung von Fischen verwendeten Eis, fremde Stoffe in mehr als unbedenklichem Ausmaß auf die Lebensmittel übergehen. Hier hat der Ausschuß der Formulierung des Regierungsentwurfs zugestimmt.

§ 4 c: Der im Regierungsentwurf aufgeführte § 4 c, der zwei Absätze enthält, wurde aus Gründen der Rechtssystematik in einen § 4 c (deckt sich materiell mit Absatz 1 des Regierungsentwurfs) und einen § 4 cc (deckt sich materiell mit Absatz 2 des Regierungsentwurfs) aufgespalten. Durch § 4 c wird die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden und ultravioletten Strahlen zulassungspflichtig gemacht, weil die Auswirkungen dieser Bestrahlungen z. Z. noch nicht voll übersehbar sind.

§ 4 cc: Dieser Paragraph soll die Möglichkeit bieten, durch Verordnungen Verfahren der Behandlung von Lebensmitteln insoweit zu verbieten, als diese Verfahren den Lebensmitteln eine für die menschliche Gesundheit bedenkliche Beschaffenheit verleihen. Der Ausschuß hat die Formulierung der Stellungnahme der Regierung zu den Bundesratsvorschlägen, die nur von einer „gefährdenden" Eigenschaft der Lebensmittel spricht, verschärft, indem er ausdrücklich die Gesundheitsbedenklichkeit als Verbotsgrundlage in den Gesetzestext aufnahm.

§ 4 d Nr. 1 und 2: In diesen beiden Nummern wird das Verbot ausgesprochen, mit fremden Stoffen in unzulässiger Weise versetzte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen oder zugelassene fremde Stoffe oder Behandlungsverfahren zur Verdeckung der Verdorbenheit von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 4 d Nr. 3: In dieser Nummer werden bestimmte Werbebeschränkungen ausgesprochen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich der Regierungsvorlage angeschlossen. Sie wurde hierzu durch die Ansicht bewogen, daß insbesondere mit den Worten „naturrein" und „naturbelassen" Mißbrauch getrieben wird. Dieser Mißbrauch soll wenigstens dort eingeengt werden, wo zugelassene fremde Stoffe oder zugelassene Behandlungsverfahren mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen angewendet werden. Auch sollen z. B. Limonaden nicht als „naturrein" in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie Schwefeldioxyd enthalten.

§ 4 d Nr. 4: Zwar ist der Privathaushalt aus der Novelle herausgenommen, er soll jedoch davor geschützt werden, daß ihm fremde Stoffe zur Verwendung angeboten werden. Dies wird vom Ausschuß, der hierin der Regierungsvorlage zustimmte, als wesentlicher Fortschritt auf lebensmittelrechtlichem Gebiet angesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

§ 5 a Abs. 1: In Nr. 1 und 2 dieses Absatzes wird der Exekutive die Vollmacht gegeben, wie in § 4 a Abs. 1 vorgesehen, einzelne fremde Stoffe zuzulassen, ferner nötigenfalls dafür Höchstmengen festzusetzen. Nach Nr. 2 a können Höchstmengen für technische Hilfsstoffe festgesetzt werden, die in Lebensmitteln als Reste verbleiben dürfen.

Der Exekutive wird ferner die Ermächtigung gegeben, die Zulassung von Farbstoffen zu regeln, die nur mittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sei es durch Stempeln, z. B. bei der Fleischbeschau, oder durch aufgetragene Überzüge, wie Käsewachs, oder durch Abfärben von Verpakkungsmitteln.

Weiter wird die Ermächtigung erteilt, Verordnungen über Restmengen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu erlassen, die in Lebensmitteln noch enthalten sein dürfen.

Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, auf dem Verordnungswege Ausnahmen hinsichtlich des Verbotes bestimmter Werbebezeichnungen, das durch § 4 d Nr. 3 ausgesprochen ist, zu verfügen. Für manche Lebensmittel würde eine derartige Werbebeschränkung unnötig sein oder ihren Zweck verfehlen. Es bestehen z. B. keine Bedenken dagegen, einen mit Backpulver hergestellten Kuchen als für Kinder verträglich zu bezeichnen.

§ 5 a Abs. 2 und 3: Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich hinsichtlich der Kenntlichmachung von zugelassenen fremden Stoffen nicht entschließen, dem Regierungsentwurf zuzustimmen, sondern hat sich der Empfehlung des Bundesrates angeschlossen. Danach müssen grundsätzlich die zugelassenen fremden Stoffe in Lebensmitteln kenntlich gemacht werden. Das gilt sowohl bei verpackten als auch bei lose in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln und obliegt dem Hersteller, Großhändler, Einzelhändler, der Gastronomie und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Ausnahmen sind von zwei Vorbedingungen abhängig, nämlich davon, daß ein Stoff nach allgemeiner Verkehrsauffassung verwendet werden darf und daß die Verbrauchererwartung durch die Unterlassung der Kenntlichmachung nicht getäuscht wird. Beide Voraussetzungen werden z. B. in folgenden Fällen erfüllt sein:

1. Der Stoff wird vom Verbraucher überhaupt nicht als fremder Stoff empfunden, oder die Verwendung des fremden Stoffes ist bei bestimmten Lebensmitteln allgemein bekannt, ja häufig eine Voraussetzung für bestimmte Eigenschaften von Lebensmitteln; dies trifft z. B. für die Anwesenheit von Backpulver in bestimmten Gebäcken zu.

2. Der Mengenanteil an einem fremden Stoff in bestimmten Lebensmittelzubereitungen ist so gering, daß er für den Verbraucher unwichtig und uninteressant ist; dies ist z. B. bei konservierten Aromen der Fall, die nur in geringer Menge zum Würzen verwendet werden und nur einen verschwindend geringen Anteil an Konservierungsmittel in das gewürzte Lebensmittel hineinbringen.

Bonn, den 8. Oktober 1958

Frau Dr. Steinbiß
Berichterstatterin

II. Bericht der Abgeordneten Frau Keilhack

Die §§ 5 b, 5 c, 20 a und 20 b regeln Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes. Umfang und Voraussetzungen solcher Ausnahmen werden genauso konkret im Gesetz verankert, wie die Ermächtigung zur Zulassung bestimmter Fremdstoffe für bestimmte Lebensmittel.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (Fortsetzung)

§ 5 b: Diese Vorschrift sieht vor, daß Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die für den Export bestimmt sind, von einer Reihe von Verbotsbestimmungen freigestellt sind und daß sie insoweit lediglich den Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes entsprechen müssen. Dieser letzte Satz hat allerdings nur deklaratorische Bedeutung. Der Ausschuß, besonders der Rechtsausschuß, vertrat den Standpunkt, daß Zuwiderhandlungen gegen ausländische Gesetze nicht der deutschen Rechtsprechung unterliegen können. Trotzdem wollte man nicht auf diesen Satz verzichten, um nicht im Ausland den Eindruck hervorzurufen, daß an die Qualität der deutschen Exporte weniger hohe Anforderungen gestellt würden als an die für das Inland bestimmte Produktion.

Absatz 2 bindet die Ausnahmen für Exporte an eine getrennte Lagerung und entsprechende Kennzeichnung beim Produzenten bzw. Exporteur. Hier hat sich der Ausschuß dem Vorschlage des Bundesrates angeschlossen. Eine Überwachung dieser Waren und die Verhinderung ihres ungesetzlichen Vertriebs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur auf diese Weise möglich.

§ 5 c: Diese Bestimmung regelt die Ausnahmen bei einem Versorgungsnotstand. Hier machte sich der Ausschuß den Vorschlag des Rechtsausschusses zu eigen, sie nur zuzulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung sonst „ernstlich gefährdet" wäre. Damit soll eine enge Abgrenzung dieser Ausnahmen erfolgen. Es kann sich nach dem Willen des Ausschusses auch hier nur um vorübergehende, befristete und begrenzte Ausnahmen handeln. Die Auffassung der Minderheit, die dem Innenausschuß des Bundesrates folgte, Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht in keinem Falle zuzulassen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses für Gesundheitswesen abgelehnt.

§ 5 d: Dieser Paragraph legt fest, daß vor Erlaß von Verordnungen näher bezeichnete Sachkenner gehört werden müssen. Es bestand im Ausschuß eine Meinungsverschiedenheit, ob diese Sachkenner als Einzelperson gehört werden sollen oder ob sie ihre Stellungnahme als Gesamtgremium abgeben sollen. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich für die Heranziehung als Einzelgutachter.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Hier werden die Voraussetzungen für die Überwachungstätigkeit in den Ländern im notwendigen Umfang erweitert. Der Unterschied zu den alten Bestimmungen liegt im wesentlichen darin, daß Kontrollen auch außerhalb der Arbeits- und Geschäftszeit möglich sind, und daß im Verdachtsfall auch geschäftliche Aufzeichnungen usw. — mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen — eingesehen werden können. Die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde obligatorisch gemacht.

Das Grundrecht des Artikels 13 GG mußte eingeschränkt werden (siehe Artikel 2 des Gesetzes).

Zu Artikel 1 Nr. 8 und 9

Die geltenden Strafbestimmungen wurden auf die neuen Paragraphen dieses Gesetzes ausgedehnt. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde — ebenso wie bei der Beratung der früheren Novelle — die Möglichkeit geprüft, gewisse Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Diesen Vorschlag hatte auch der Bundesrat gemacht. Damit sollte zunächst die Möglichkeit gegeben werden, leichtere Verstöße durch Verhängung von Geldbußen zu ahnden, besonders im Hinblick darauf, daß heute in ungewöhnlichem Umfang Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nach § 153 StPO eingestellt werden. In der Öffentlichkeit ist dadurch der Eindruck entstanden, daß Lebensmittelrechtsvergehen häufig nicht mehr als kriminelle, sondern als „Kavaliersdelikte" gewertet werden. Das aber wollte der Ausschuß grundsätzlich geändert wissen. Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Straftatbestände in diesem Gesetz, die Notwendigkeit der Rechtsangleichung bei weiteren Spezialgesetzen des Lebensmittelrechts und die von Vertretern des Bundesjustizministeriums vorgetragenen Hinweise auf die große Strafrechtsreform ließen es dem Ausschuß geboten erscheinen, sich der Auffassung des Rechtsausschusses anzuschließen und die zur Zeit gültigen Strafbestimmungen zunächst zu belassen. Einstimmig beschloß der Ausschuß, die Bundesregierung möge den Ländern empfehlen, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Lebensmittelrechts einer Einstellung des Verfahrens tunlichst nicht zuzustimmen und schärfere Strafen zu beantragen. Vor allem sollte auch mehr Gebrauch von der Veröffentlichung von Strafurteilen gemacht werden. Es wird ferner erwartet, daß ein Strafangleichungsgesetz für das gesamte Lebensmittelrecht bald durch die Regierung eingebracht wird.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Hier ist lediglich die Verweisung auf den neu geschaffenen § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis 4 ausgedehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 14

§ 20 a: Die Änderungen in Absatz 1 sind durch die vom Ausschuß beschlossenen Einfügungen zu den vorhergehenden Paragraphen bedingt. Die Änderung in Absatz 2 ist nur stilistischer Art.

§ 20 b: Es handelt sich nur um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

§ 21: Er enthält die Vorschriften für die Überwachung eingeführter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, über die der Ausschuß abermals eingehend beraten hat. Der Antrag auf stichproben-

weise amtliche Untersuchung unter Mitwirkung der Zolldienststellen bereits bei der Einfuhr oder Verbringung in das Bundesgebiet, wie auch der Eventualantrag, die zuständigen Bundesministerien zu ermächtigen, anzuordnen, daß Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bei der Verbringung auf ihre Einfuhrfähigkeit zu untersuchen sind oder vom Einführer den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes zu melden sind, verfielen der Ablehnung im Ausschuß. Die Ausschußmehrheit ging davon aus, daß die Lebensmittelüberwachung zur Zeit weder über die technischen noch personellen Möglichkeiten für eine solche Importkontrolle verfügt.

Gelegentlich der Beratung der Möglichkeiten einer Importkontrolle hat der Ausschuß festgestellt, daß ein großer Teil der der Lebensmittelüberwachung dienenden Einrichtungen der Länder unzureichend ausgestattet ist. Dem Bund ist es nach Artikel 83 des Grundgesetzes untersagt, auf die Ausführung der Bundesgesetze Einfluß zu nehmen. Der Ausschuß erwartet jedoch, daß von den Bestimmungen dieses Gesetzes nach seinem Erlaß eine Verbesserung der Organisation der Lebensmittelüberwachung ausgeht, damit eine wirkungsvolle Kontrolle der importierten und einheimischen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände möglich wird.

Der Ausschuß erwartet von der Bundesregierung binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht an den Bundestag über die Wirksamkeit der beschlossenen Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung der Importe.

Absatz 4 ändert den Regierungsentwurf entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses, um klarzustellen, daß an importierte Waren keine höheren Ansprüche als an einheimische gestellt werden dürfen.

Zu Artikel 6

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates, die auch vom Rechtsausschuß des Bundestages aufgenommen wurde, hat der Ausschuß für Gesundheitswesen die hier in Betracht kommenden Vorschriften im einzelnen aufgeführt.

Zu Artikel 9

Die Änderung der Verweisung in Absatz 1 ergibt sich aus den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen zu §§ 4 c, 4 cc.

Bonn, den 8. Oktober 1958

Frau Keilhack

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 316 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes — Drucksache 29 — als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt abzulehnen;
3. folgende Entschließung zu fassen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) die wiederholt angekündigte Gesamtreform des Lebensmittelrechts, einschließlich aller einschlägigen Spezialgesetze, beschleunigt dem Deutschen Bundestag vorzulegen, insbesondere bis zum 1. Januar 1960 eine Novelle des Lebensmittelstrafrechts einzubringen,

   b) den Ländern im Interesse einer schnellen und nachhaltigen Ahndung von Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz und lebensmittelrechtliche Nebengesetze zu empfehlen, die Staatsanwaltschaften zu veranlassen, in diesen Fällen tunlichst § 153 StPO nicht anzuwenden,

   c) bis zum 1. Januar 1961 dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht mit Verbesserungsvorschlägen über die Importkontrolle der durch das Lebensmittelgesetz erfaßten Waren vorzulegen;
4. die zu diesen Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. Oktober 1958

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Stammberger	**Frau Dr. Steinbiß**	**Frau Keilhack**
Vorsitzender	Berichterstatterinnen	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Lebensmittelgesetzes
— Drucksache 316 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen
(11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. In § 1 Abs. 1 werden hinter „gegessen" ein Komma und das Wort „gekaut" eingefügt.	1. unverändert
2. In § 2 wird die Nummer 6 gestrichen.	2. unverändert
3. § 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren, zu befördern oder sonst zu behandeln, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;"	3. unverändert
4. In § 3 Nr. 2 Buchstabe a werden das Komma hinter „4" und die Zahl „6" gestrichen.	4. unverändert
5. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a, 4 b, 4 c und 4 d eingefügt: „§ 4 a (1) Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben *zu* werden, dürfen bei der	5. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a, 4 b, 4 c, **4 cc** und 4 d eingefügt: „§ 4 a (1) Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, dürfen bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung **fremde** Stoffe unver-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung Stoffe *ohne ernährungsphysiologischen Nutzwert* unvermischt oder *vermischt* mit anderen Lebensmitteln nur zugesetzt werden, wenn sie hierfür ausdrücklich zugelassen sind.	mischt oder **nach Vermischung** mit anderen Lebensmitteln nur zugesetzt werden, wenn sie hierfür ausdrücklich zugelassen sind. **Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen** oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.
(2) *Als ernährungsphysiologischer Nutzwert eines Stoffes im Sinne des Absatzes 1 gilt sein eigener* Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, verdaulichen Fetten *oder* verdaulichem Eiweiß *sowie* an Vitaminen *oder* Provitaminen.	(2) **Fremde Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die nach § 1 zu Lebensmitteln werden und die keinen** Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, verdaulichen Fetten, verdaulichem Eiweiß **und keinen natürlichen Gehalt** an Vitaminen, Provitaminen, **Geruchs- oder Geschmacksstoffen haben oder bei denen ein solcher Gehalt nicht dafür maßgebend ist, daß sie als Lebensmittel verwendet werden.**
(3) Absatz 1 gilt auch,	(3) Absatz 1 gilt auch,
1. wenn Stoffe nur der Oberfläche der Lebensmittel zugesetzt werden, die nicht zum Verzehr bestimmt ist,	1. wenn **fremde** Stoffe nur der Oberfläche der Lebensmittel zugesetzt werden, die nicht zum Verzehr bestimmt ist,
2. wenn *die* Stoffe bei der Aufbewahrung oder Beförderung in die Lebensmittel gelangen.	2. wenn **fremde** Stoffe bei der Aufbewahrung oder Beförderung in die Lebensmittel gelangen.
(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für den Zusatz von Trink- und Tafelwasser, Luft, Kohlensäure, *Kochsalz, Gärhefe und Backhefe, Essig, Äthylalkohol, Tee, teeähnlichen Erzeugnissen, Kaffee, Kaffee-Ersatz, natürlichen sowie natürlichen chemisch gleichen* Geruchs- *und* Geschmacksstoffen, *Gelatine und Pektinen.*	(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für den Zusatz von Trink- und Tafelwasser, **Wasserdampf,** Luft, **Stickstoff,** Kohlensäure, **Trinkbranntwein** sowie **von solchen Vitaminen, Provitaminen,** Geruchs- **oder** Geschmacksstoffen, **die den natürlichen in ihrem Aufbau chemisch gleich sind.**
§ 4 b	§ 4 b
Es ist verboten,	Es ist verboten,
1. Tieren vor der Schlachtung Antibiotika zu verabfolgen, um die Haltbarkeit des Fleisches zu beeinflussen;	1. unverändert
2. lebendem *Geflügel* Stoffe mit oestrogener Wirkung *einzupflanzen,* um die Beschaffenheit des Fleisches **oder** den Fleisch- **oder** Fettansatz zu beeinflussen;	2. lebenden **Tieren** Stoffe mit oestrogener **oder thyreostatischer** Wirkung **zu verabfolgen,** um die Beschaffenheit des Fleisches oder den Fleisch- oder Fettansatz zu beeinflussen;
	2a. Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn sie technische Hilfsstoffe in Anteilen enthalten, die technisch vermeidbar sind oder die festgesetzten Höchstmengen überschreiten. Technische Hilfsstoffe sind solche Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden, jedoch nicht zum Verzehr bestimmt sind;

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. Lebensmittel anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalls oder zur Beschleunigung der Fruchtreife oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die die zulässigen Höchstmengen überschreiten.	3. Lebensmittel anzubieten, **zum Verkauf vorrätig zu halten,** feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalls oder zur Beschleunigung der Fruchtreife oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die die zulässigen Höchstmengen überschreiten;
4. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1 oder Kühlmittel so zu verwenden, daß von ihnen *verbotene* Stoffe *der in § 4 a bezeichneten Art* auf Lebensmittel oder ihre Oberfläche übergehen *können,* ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.	4. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1 oder Kühlmittel so zu verwenden, daß von ihnen **fremde** Stoffe auf Lebensmittel oder ihre Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich oder geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.
§ 4 c	§ 4 c
(1) Lebensmittel dürfen mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen nur behandelt werden, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates solche Behandlungsverfahren, sofern dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen und vorschreiben, wie die so behandelten Lebensmittel kenntlich zu machen sind.	Lebensmittel dürfen mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen nur behandelt werden, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates solche Behandlungsverfahren, sofern dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen und vorschreiben, wie die so behandelten Lebensmittel kenntlich zu machen sind.
(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *andere als die in Absatz 1 genannten* Verfahren der Behandlung von Lebensmitteln zu verbieten, soweit sie *geeignet sind,* den Lebensmitteln eine für die menschliche Gesundheit bedenkliche Beschaffenheit *zu* verleihen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich nur auf Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben zu werden.	**§ 4 cc** **Unbeschadet der Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und des § 4 b Nr. 2 a** wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren der Behandlung von Lebensmitteln zu verbieten, soweit sie den Lebensmitteln eine für die menschliche Gesundheit bedenkliche Beschaffenheit verleihen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich nur auf Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig **oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen** in den Verkehr gebracht oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben zu werden.
§ 4 d	§ 4 d
Es ist verboten,	Es ist verboten,
1. Lebensmittel, bei deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung entgegen	1. Lebensmittel, bei deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung entgegen

Entwurf

den Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und 3, § 4 b Nr. 1, 2 und 4, § 4 c *Abs. 1* Satz 1 oder entgegen den Vorschriften einer nach § 4 c *Abs. 1* Satz 2 oder *Abs. 2* erlassenen Rechtsverordnung verfahren worden ist, gewerbsmäßig anzupreisen, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abzugeben;

2. zugelassene Stoffe (§ 4 a Abs. 1) oder zugelassene Behandlungsverfahren (§ 4 c *Abs. 1*) auch bei Kenntlichmachung so anzuwenden, daß sie die Verdorbenheit eines Lebensmittels verdecken können;

3. im Verkehr mit Lebensmitteln, die zugelassene Stoffe (§ 4 a Abs. 1) enthalten oder mit einem zugelassenen Verfahren (§ 4 c *Abs. 1*) behandelt worden sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben zu gebrauchen, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel rein, natürlich, naturrein, naturbelassen, diätetisch wertvoll, gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich seien. Das gilt nicht für zutreffende Bezeichnungen und Angaben im Verkehr mit diätetischen Lebensmitteln, wenn deren Gehalt an solchen Stoffen dem angestrebten und angegebenen diätetischen Zweck dient;

4. Stoffe, die nach den Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und 3 und des § 4 b nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln innerhalb der Hauswirtschaft gewerbsmäßig anzupreisen, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen."

6. Hinter § 5 werden folgende §§ 5 a, 5 b, 5 c und 5 d eingefügt:

„§ 5 a

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. Stoffe *ohne ernährungsphysiologischen Nutzwert* (§ 4 a Abs. 1) zur

Beschlüsse des 11. Ausschusses

den Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und 3, § 4 b Nr. 1, 2 und 4, § 4 c Satz 1 oder entgegen den Vorschriften einer nach § 4 c Satz 2 oder **§ 4 cc** erlassenen Rechtsverordnung verfahren worden ist, gewerbsmäßig **oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen** anzupreisen, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, **gewerbsmäßig zur Herstellung von Lebensmitteln zu verwenden** oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abzugeben;

2. zugelassene **fremde** Stoffe (§ 4 a Abs. 1) oder zugelassene Behandlungsverfahren (§ 4 c) auch bei Kenntlichmachung so anzuwenden, daß sie die Verdorbenheit eines Lebensmittels verdecken können;

3. im Verkehr mit Lebensmitteln, die zugelassene **fremde** Stoffe (§ 4 a Abs. 1) enthalten oder mit einem zugelassenen Verfahren (§ 4 c) behandelt worden sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben zu gebrauchen, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel rein, natürlich, naturrein, naturbelassen, diätetisch wertvoll, gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich seien. Das gilt nicht für zutreffende Bezeichnungen und Angaben im Verkehr mit diätetischen Lebensmitteln, wenn deren Gehalt an solchen **fremden** Stoffen dem angestrebten und angegebenen diätetischen Zweck dient;

4. **fremde** Stoffe, die nach den Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und 3 und des § 4 b nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln innerhalb der Hauswirtschaft gewerbsmäßig anzupreisen, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen."

6. Hinter § 5 werden folgende §§ 5 a, 5 b, 5 c ◆ und 5 d eingefügt:

„§ 5 a

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. **fremde** Stoffe (§ 4 a Abs. 1) zur Verwendung bei der Gewinnung, Her-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen;	stellung, Zubereitung, **Aufbewahrung** oder **Beförderung** von Lebensmitteln allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen;
2. Höchstmengen für den Gehalt an den nach Nummer 1 zugelassenen Stoffen in Lebensmitteln sowie Anforderungen an ihre Reinheit festsetzen;	2. Höchstmengen für den Gehalt an den nach Nummer 1 zugelassenen **fremden** Stoffen in Lebensmitteln sowie Anforderungen an ihre Reinheit festsetzen;
	2a. Höchstmengen für den Gehalt an technischen Hilfsstoffen (§ 4 b Nr. 2 a) festsetzen, die in Lebensmitteln beim Inverkehrbringen als Reste vorhanden sein dürfen;
3. Farbstoffe bezeichnen, die verwendet werden dürfen für das Färben, Stempeln und Bedrucken a) der Oberfläche von Lebensmitteln, b) von Überzügen, die mit einem Lebensmittel unmittelbar in Verbindung gebracht werden und ihm anhaften, c) von Verpackungsmitteln, deren Farbstoffgehalt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf Lebensmittel übergehen kann;	3. unverändert
4. für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife Höchstmengen festsetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim Inverkehrbringen als Reste noch vorhanden sein dürfen, sowie bestimmte Stoffe von der Verwendung als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife ausschließen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, um einer *gesundheitlich bedenklichen* Beschaffenheit von Lebensmitteln vorzubeugen.	4. für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife Höchstmengen festsetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim Inverkehrbringen als Reste noch vorhanden sein dürfen, sowie bestimmte Stoffe von der Verwendung als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife ausschließen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, um einer Beschaffenheit von Lebensmitteln vorzubeugen, **die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden;**
	5. für Lebensmittel, denen bestimmte zugelassene fremde Stoffe zugesetzt sind oder die mit einem bestimmten zugelassenen Verfahren (§ 4 c) behandelt worden sind, Ausnahmen von dem Verbot des § 4 d Nr. 3 zulassen.

Entwurf

(2) In *den Verordnungen* nach Absatz 1 Nr. 1 und *4 kann vorgeschrieben werden, wie* der Gehalt der Lebensmittel an den zugelassenen Stoffen oder an Resten der in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Stoffe kenntlich zu machen ist.

§ 5 b

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c *Abs. 1* und *des* § 4 d Nr. 1, 3 und 4 sowie die nach §§ 4 c, 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a erlassenen Vorschriften gelten nicht für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Sie unterliegen insoweit lediglich den Vorschriften des Empfangslandes.

(2) Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände, die zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck und entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen hergestellt sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der *nach Landesrecht zuständigen* Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich der Ausführer, so ist die Meldung außerdem von dem Ausführer zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände ergeben. Die Landesregierungen unterrichten den Bundesminister des Innern laufend über die eingegangenen Meldungen.

§ 5 c

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c *Abs. 1 und des* § 4 d Nr. 1, 3 und 4 sowie den nach §§ 4 c, 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a erlassenen Vorschriften allgemein zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen *dies dringend erfordert.* In den Fällen des § 4 c *Abs. 1* ist ferner das Einver-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Gehalt der Lebensmittel an den in **Rechtsverordnungen** nach Absatz 1 Nr. 1 und **3** zugelassenen Stoffen oder an Resten der in Absatz 1 Nr. **2 a und** 4 bezeichneten Stoffe ist kenntlich zu machen. **Die Art der Kenntlichmachung wird in diesen Rechtsverordnungen geregelt.**

(3) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kenntlichmachung (Absatz 2) können in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zugelassen werden, wenn die Verwendung der fremden Stoffe der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und der Verbraucher durch die Unterlassung der Kenntlichmachung in seiner berechtigten Erwartung nicht getäuscht werden kann.

§ 5 b

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c und 4 d Nr. 1, 3 und 4 sowie die nach §§ 4 c, **4 cc,** 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a erlassenen Vorschriften gelten nicht für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Sie unterliegen insoweit lediglich den Vorschriften des Empfangslandes.

(2) Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände, die zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck und entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen hergestellt sind, müssen von **den für das Inland bestimmten getrennt gehalten und entsprechend kenntlich gemacht werden. Sie müssen von** dem Hersteller unverzüglich der **von der Landesregierung bestimmten** Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich der Ausführer, so ist die Meldung außerdem von dem Ausführer zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände ergeben. Die Landesregierungen **oder die von ihnen bestimmten Behörden** unterrichten den Bundesminister des Innern laufend über die eingegangenen Meldungen.

§ 5 c

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c und 4 d Nr. 1, 3 und 4 sowie den nach §§ 4 c, **4 cc,** 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a **Abs. 1 Nr. 2, 2 a und 4 und Abs. 2** erlassenen Vorschriften allgemein zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen **sonst ernstlich gefährdet wäre.** In den Fällen des

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
nehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft herzustellen.	§ 4 c ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft herzustellen.
(2) Die Geltungsdauer von Verordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.	(2) unverändert
§ 5 d	§ 5 d
Vor dem Erlaß von Verordnungen nach §§ 4 c, 5, 5 a und 5 c soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden."	Vor dem Erlaß von Verordnungen nach §§ 4 c, **4 cc,** 5, 5 a und 5 c soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden."
7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: ◆
„(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten *Beamten der Polizei* und *die von der zuständigen Behörde beauftragten* Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch *die sonstigen* Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen	„(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten **Verwaltungsangehörigen** und Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch **alle** Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen
1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen oder für Teilnehmer an Gemeinschaftsverpflegungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,	1. unverändert
2. Bedarfsgegenstände zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,	2. unverändert
sowie in die dazugehörigen Geschäftsräume einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen, können eingesehen werden, soweit das für die Prüfung der vorschriftsmäßigen Behandlung, Beschaffenheit und Kenntlichmachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, ihrer Herkunft und Verteilung erforderlich ist und die Besichtigung oder das Ergebnis der Probenahme dies als geboten erscheinen läßt. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten."	sowie in die dazugehörigen Geschäftsräume einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen, können eingesehen werden, soweit das für die Prüfung der vorschriftsmäßigen Behandlung, Beschaffenheit und Kenntlichmachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, ihrer Herkunft und Verteilung erforderlich ist und die Besichtigung oder das Ergebnis der Probenahme dies als geboten erscheinen läßt. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten."
8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: ◆
„(1) Wer vorsätzlich einem Verbot des § 3, des § 4, des § 4 a Abs. 1 und 3, des § 4 b, des § 4 c *Abs. 1* Satz 1, des § 4 d oder des § 21 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach	„(1) Wer vorsätzlich einem Verbot der §§ 3, 4, 4 a Abs. 1 und 3, der §§ 4 b, 4 c Satz 1 der §§ 4 d oder 21 **Abs. 1** zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach § 4 c

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 4 c *Abs. 1* Satz 2 *oder Abs. 2*, § 5 Nr. 1 bis 3 und 6 *oder nach* § 5 a erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehenden Verordnung jedoch nur, wenn sie auf diese Strafbestimmungen hinweist."	Satz 2, **§§ 4 cc,** 5 Nr. 1 bis 3 und 6, § 5 a **oder nach § 21 Abs. 2 und 3 Nr. 1 a** erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehenden Verordnung jedoch nur, wenn sie auf diese Strafbestimmungen hinweist."
9. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:	9. unverändert
„(5) Wird die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen zu erkennen."	
10. In § 16 sind die Worte „Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt" zu ersetzen durch die Worte „Wer den durch § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 oder § 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt".	10. In § 16 sind die Worte „Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt" zu ersetzen durch die Worte „Wer den durch § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis **4** oder § 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt".
11. In § 18 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:	11. unverändert
„Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgt, so fallen dem Verurteilten die durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben, durch Betriebsbesichtigungen und durch die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten zur Last, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, deretwegen eine Verurteilung erfolgt."	
12. § 19 wird gestrichen.	12. unverändert
13. In § 20 wird der Absatz 2 gestrichen. Im bisherigen Absatz 1 fällt das Absatzzeichen fort.	13. unverändert
14. Hinter § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:	14. Hinter § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:
„§ 20 a	„§ 20 a
(1) Von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c *Abs. 1* und § 4 d Nr. 1 und 4 und den nach §§ 4 c, § 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a erlassenen Vorschriften können Ausnahmen im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden.	(1) Von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c und 4 d Nr. 1 und 4 und den nach §§ 4 c, **4 cc,** 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a **Abs. 1 Nr. 2, 2 a und 4 und Abs. 2** erlassenen Vorschriften können Ausnahmen im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden.
(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden	(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden
1. für Versuche, die unter amtlicher Beobachtung durchgeführt werden,	1. unverändert
2. für die Herstellung und Ausgabe von bestimmten Lebensmitteln für die Sonderverpflegung von Angehörigen der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und von Hilfs- und Notdiensten *einschließlich der hierfür* erforderlichen Versuche.	2. für die Herstellung und Ausgabe von bestimmten Lebensmitteln für die Sonderverpflegung von Angehörigen der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und von Hilfs- und Notdiensten; **dies gilt auch für die** erforderlichen Versuche.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen keine Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über die ausreichende Kenntlichmachung zugelassen werden.	(3) unverändert
§ 20 b	§ 20 b
(1) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft. In den Fällen des § 4 c *Abs. 1* ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft herzustellen. Soweit in den Fällen des § 20 a Abs. 2 Nr. 2 die Lebensmittel für die Bundeswehr oder verbündete Streitkräfte bestimmt sind, ist der Bundesminister für Verteidigung zuständig.	(1) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft. In den Fällen des § 4 c ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft herzustellen. Soweit in den Fällen des § 20 a Abs. 2 Nr. 2 die Lebensmittel für die Bundeswehr oder verbündete Streitkräfte bestimmt sind, ist der Bundesminister für Verteidigung zuständig.
(2) Die Zulassung einer Ausnahme ist *jeweils* auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung fortdauern. Die Ausnahmebewilligung kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Frist widerrufen werden; hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen."	(2) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung fortdauern. Die Ausnahmebewilligung kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Frist widerrufen werden; hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen."
15. § 21 erhält folgende Fassung:	15. § 21 erhält folgende Fassung: ◆
„§ 21	„§ 21
(1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1, die nicht den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen; besondere gesetzliche Bestimmungen, nach denen bestimmte Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Einfuhrfähigkeit zu untersuchen sind, bleiben unberührt.	(1) unverändert
(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 vorzuschreiben, daß Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden, bei der Verbringung von dem Einführer den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes zu melden sind.	(2) unverändert
(3) Absatz 1 Satz 1 gilt, unbeschadet des § 3, nicht für	(3) Absatz 1 Satz 1 gilt, unbeschadet des § 3, nicht für

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. die Durchfuhr, die Zwischenlagerung und das Verbringen von Waren zur Veredelung und Wiederausfuhr unter Zollüberwachung,	1. die Durchfuhr **und** die Zwischenlagerung von Waren unter Zollüberwachung,
	1a. das Verbringen von Waren zur Veredelung und Wiederausfuhr **im Zollvormerkverkehr; für diese Waren kann eine Meldepflicht nach Absatz 2 vorgeschrieben werden; sie unterliegen den Vorschriften nach § 5 b Abs. 2 Satz 1,**
2. das Verbringen von Waren zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Verbringenden im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr,	2. unverändert
3. Lebensmittel, die in Verkehrsmitteln mitgeführt werden und ausschließlich zur Verpflegung der durch diese Verkehrsmittel beförderten Personen bestimmt sind,	3. unverändert
4. Geschenksendungen, soweit sie zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Empfängers oder in Einrichtungen des Empfängers bestimmt sind, sowie sonstige Sendungen zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Empfängers,	4. unverändert
5. Warenmuster und Umzugsgut,	5. unverändert
6. Waren, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind.	6. unverändert
(4) In den nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen *dürfen* an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände *keine geringeren* Anforderungen gestellt werden *als* an gleichartige inländische."	(4) In den nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen **müssen** an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände **die gleichen** Anforderungen gestellt werden **wie** an gleichartige inländische."
Artikel 2	Artikel 2
Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 7 wird das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verwaltungsakte bewilligten Ausnahmen von Vorschriften des Lebensmittelgesetzes oder der nach § 5 des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlöschen spätestens ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 240) und § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käseverord-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
nung) vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110) werden aufgehoben. Ausnahmen, die auf Grund dieser Bestimmungen durch Verwaltungsakte bewilligt oder durch Runderlasse für zulässig erklärt worden sind, erlöschen spätestens ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes.	
Artikel 5	Artikel 5
(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:	unverändert
Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336),	
Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),	
Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278),	
Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Lorcheln vom 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 747),	
Runderlasse, durch die Ausnahmen von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes oder der nach § 5 des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugelassen oder als unbedenklich erklärt worden sind.	
(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:	
Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1854),	
Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung und Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),	
Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288).	
Artikel 6	Artikel 6
Soweit *in* Rechtsvorschriften *für* einzelne Lebensmittel *bestimmte* Stoffe *oder die Anwendung bestimmter Behandlungsverfahren ausdrücklich zugelassen oder eine Ermächtigung zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen enthalten ist, bleiben diese Rechtsvorschriften unberührt.*	(1) Soweit **der Zusatz fremder** Stoffe **im Sinne des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 4 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes zu** einzelnen Lebensmitteln **auf Grund der nachstehend aufgeführten** Rechtsvorschriften **in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig ist, gelten diese Stoffe als zugelassen im Sinne des § 4 a Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes:**
	1. § 2 der Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101),

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 5 Nr. 9 der Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 169),
3. § 1 Abs. 5 der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffeezusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171),
4. Artikel 4, 7, 15, 16 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358),
5. § 6 Nr. 7, 10 Buchstaben b, c, d und f der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504),
6. § 5 Nr. 9 der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510),
7. §§ 2 und 6 des Gesetzes über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513),
8. § 4 Nr. 2 der Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181),
9. §§ 4, 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183),
10. § 3 Nr. 6 und 7, § 4 Nr. 2 der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196),
11. § 1 der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
12. §§ 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336),
13. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, h und k der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1410),
14. § 17 der Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käse-Verordnung) vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110),
15. § 9 Abs. 9 des Biersteuergesetzes in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149),

    § 17 Abs. 2, §§ 19, 20 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153),
16. § 3 der Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnis-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	sen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1081).
	(2) Soweit in den nachstehend bezeichneten Rechtsvorschriften eine Ermächtigung enthalten ist, den Zusatz fremder Stoffe zu einzelnen Lebensmitteln zu regeln, bleiben diese Rechtsvorschriften unberührt:
	1. § 4 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2, § 16 des Weingesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450),
	2. § 9 Abs. 5 des Biersteuergesetzes in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153),
	3. § 21 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) und § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1470).
Artikel 7	Artikel 7
(1) Beim Bundesministerium des Innern wird eine Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches gebildet. Sie hat die Beurteilungsmerkmale hinsichtlich der Zusammensetzung und der Eigenschaften einzelner Lebensmittel oder Gruppen von Lebensmitteln festzustellen und das Ergebnis in Leitsätzen zusammenzufassen. Das Lebensmittelbuch wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft veröffentlicht.	unverändert
(2) Die aus Vertretern der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft und der Lebensmittelwirtschaft gebildete Kommission wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft berufen.	
(3) Der Bundesminister des Innern erläßt nach Anhörung der Kommission eine Geschäftsordnung. Er beruft ferner den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.	
Artikel 8	Artikel 8
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert

Entwurf

Artikel 9

(1) Artikel 1 Nr. 5 (mit Ausnahme der durch dieses Gesetz neu eingefügten § 4 b Nr. 1 und 2, *§ 4 c Abs. 2* des Lebensmittelgesetzes), 8 und 9 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Lebensmittel bis zum Ablauf eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, findet der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 4 d des Lebensmittelgesetzes erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes Anwendung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9

(1) Artikel 1 Nr. 5 (mit Ausnahme der durch dieses Gesetz neu eingefügten § 4 b Nr. 1 und 2, **§ 4 cc** des Lebensmittelgesetzes), 8 und 9 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) unverändert